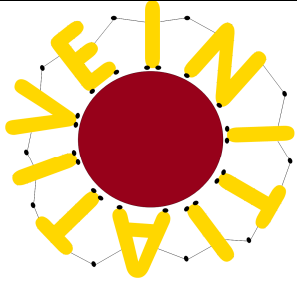


<h1><u>Initiative Sonnenschein-FRG e. V.</u></h1> <h2>Satzung</h2>		
Straße: Jahnstraße 2 Ort: 94065 Waldkirchen Tel.: 08581 3592		Web: <a href="http://www.sonnenschein-frg.de">www.sonnenschein-frg.de</a> E-Mail: <a href="mailto:info@sonnenschein-frg.de">info@sonnenschein-frg.de</a>

### § 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Sonnenschein-FRG e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und als gemeinnützig gelten.
3. Der Sitz des Vereins ist Waldkirchen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2: Zweck und Zielsetzung des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es (werdenden) Eltern und interessierten Personen Erkenntnisse der Bindungstheorie zu vermitteln um so eine sichere Bindung zwischen Eltern und Kind zu fördern.
2. Es soll den Eltern ermöglicht werden, die emotionalen Bedürfnisse ihrer Kinder besser wahrzunehmen und feinfühlig zu reagieren. Dies bildet eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine positive Persönlichkeitsentwicklung bei Kindern.
3. Eltern und Kindern dabei Hilfestellung zu geben, sie nach Bedarf zu unterstützen und anzuleiten ist wesentlicher Bestandteil dieser Zielsetzung um so Kindesvernachlässigung und Missbrauch zu verhindern.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Durchführung von Trainingsprogrammen (Safe-Programm®) und Schulungen der Eltern verwirklicht.

### § 3: Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Der Verein verwendet seine Mittel nicht für mittelbare oder unmittelbare Unterstützung oder politischer Parteien.  
Der Verein ist politisch, konfessionell und ethisch neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4: Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die durch einen freiwilligen regelmäßigen Beitrag die Arbeit des Vereins unterstützen. Die Höhe des Beitrags

- wird im Einzelfall vereinbart. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und dessen Bestätigung erworben. Fördernde Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und nicht in die Vereinsorgane wählbar.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße und nachhaltig gefördert haben.
  5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe zu nennen.
  6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung, Ausschluss durch den Vorstand oder Tod.
  7. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12.eines Jahres möglich.
  8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und trotz Mahnung mit dem Beitrag für 11 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs gegen den Ausschluss zu. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§5: Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mittel des Vereins sind durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden aufzubringen. Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Durch höhere Spenden ist der Mitgliedsbeitrag abgegolten.
2. Für Mitgliedsbeiträge und Spenden werden auf Wunsch Spendenquittungen ausgestellt.

## **§6: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§7: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier sowie dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstand vor Ende seiner Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zu nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
  - Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit:
  - Vertretung des Vereins nach innen und außen
  - Führen und Überwachen der laufenden Objekte
  - Vorlage eines Jahresberichtes bei der Mitgliederversammlung
  - Aufstellen eines Haushaltsplanes
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht Berufung an die Mitgliederversammlung erfolgt.

## **§8: Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet, ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) im Wahljahr den Vorstand zu wählen
  - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
  - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse und bei Wahlen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Eine schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn dies von 2/3 der erschienen Mitglieder beantragt wird.

## **§9: Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 10: Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospizverein Freyung-Grafenau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§11: Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.08.2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Waldkirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Kathrin Kirschner  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Agathe Pöschl-Stadler  
stellvertretender Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Julia Hoffmann  
Kassier

\_\_\_\_\_  
Danja Duckstein  
Schriftführer

Gründungsmitglieder: